

# **BL\_GERICHTE 470 24 38 vom 11. Juni 2024**

BL Gerichte, 2024-06-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_470 24 38](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_24_38)

FR: BL\_GERICHTE 470 24 38 du 11 juin 2024

IT: BL\_GERICHTE 470 24 38 del 11 giugno 2024

## **Regeste**

Nichtanhandnahme

## **Erwägungen**

### **E. 2**

(...)

### **E. 2.3**

Gemäss Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich der üblen Nachrede strafbar, wer jemanden bei einem anderen eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts schützt Art. 173 Ziff. 1 StGB den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt. Äusserungen, die sich lediglich eignen, jemanden in anderer Hinsicht, z.B. als Geschäftsoder Berufsmann, als Politiker oder Künstler in der gesellschaftlichen Geltung herabzusetzen, gelten nicht als ehrverletzend. Voraussetzung ist aber immer, dass die Kritik an den strafrechtlich nicht geschützten Seiten des Ansehens nicht zugleich seine Geltung als ehrbarer Mensch trifft (BGE 116 IV 205, E. 2, m.w.H.). Die üble Nachrede setzt im Unterschied zur Verleumdung (Art. 174 StGB) kein Handeln wider besseres Wissen voraus, so dass in subjektiver Hinsicht lediglich Vorsatz oder Eventualvorsatz vorliegen muss. Der Tatbestand der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB ist erfüllt, wenn jemand durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angegriffen wird. In Anwendung von Art. 261 bis Abs. 5 StGB wird unter anderen bestraft, wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer sexuellen Orientierung verweigert. (...)

### **E. 2.5**

In der Strafanzeige des Beschwerdeführers vom 11. Januar 2024 wird der Vorwurf erhoben, die beiden Beschuldigten hätten in einem Verwaltungsdokument des Kantons Basel-Landschaft behauptet, der Beschwerdeführer habe in den Jahren 2018 - 2021 eine nicht genehmigte Räumlichkeit zum Wohnen genutzt, wobei es sich hierbei um ein Materiallager sowie einen Serverraum handle, die vom Bauamt Y.\_\_\_\_ für Wohnzwecke nicht genehmigt seien. Diese Anschuldigungen seien unbegründet und schädlich für den Ruf des Beschwerdeführers als Laserspezialist in einer Arztpraxis. Das Verhalten der Beschuldigten könne das Vertrauen der Patienten schwer beschädigen. In einem Schreiben des Beschuldigten an die Staatsanwaltschaft Z.\_\_\_\_ vom 10. Januar 2024 wird überdies ausgeführt, dass der Beschwerdeführer einen "möglichen Zusammenhang mit einem homophoben Verhalten in der Abteilung" sehe, zumal er und sein Lebenspartner "bei einem

geschäftlichen Meeting durch Datenschutzverletzung und private Details geoutet" worden seien. In dem der Strafanzeige beigelegten Revisionsbericht der Steuerverwaltung Y. \_\_\_\_ vom 4. Januar 2024 wird unter anderem ausgeführt, dass der vom Beschwerdeführer angegebene Wohnsitz für zwei natürliche Personen sowie das Geschäftsdomizil in X. \_\_\_\_ eine Fläche von lediglich 20 Quadratmetern umfasse. Sodann würden die Gesellschaften des Beschwerdeführers und seines Lebenspartners ihre Dienstleistungen in Y. \_\_\_\_ und V. \_\_\_\_ erbringen. Die Gesellschaft habe in Y. \_\_\_\_ seit Oktober 2018 ein Studio mit Küche, Bad und WC gemietet, wobei die betreffende Fläche aktuell 46 Quadratmeter betrage. Aufgrund der Grösse der beiden Wohnungen, der räumlichen Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsort sowie des aussergewöhnlich tiefen Stromverbrauchs in X. \_\_\_\_ sei von einem Lebensmittelpunkt und steuerlichen Wohnsitz in Y. \_\_\_\_ auszugehen. Im Revisionsbericht wird der Umstand, dass die Räumlichkeiten in Y. \_\_\_\_ nicht für Wohnzwecke zugelassen seien, was der Beschwerdeführer als ehrenrührig qualifiziert, mit keinem Wort erwähnt. Ohne Kenntnis der konkreten Umstände erschliesst sich dies auch nicht aus der vom Beschwerdeführer beigelegten Baubewilligung vom 27. November 2017. Ausserdem geht der Vorwurf einer Rufschädigung gegenüber von Patienten der Arztpraxis bereits aus dem Umstand fehl, dass der Revisionsbericht dem Amtsgeheimnis unterliegt und einzig dem Beschwerdeführer sowie der kantonalen Steuerverwaltung W. \_\_\_\_ zur Kenntnis gebracht wurde. Weiter ist zu berücksichtigen, dass – vorliegend nicht gegebene – ehrenrührige Feststellungen im Rahmen einer behördlichen Entscheidbegründung gemäss Art. 14 StGB ohnehin zulässig sein können, sofern sie sachlich gerechtfertigt und verhältnismässig erscheinen. Schliesslich finden sich im Bericht vom 4. Januar 2024 keinerlei Anhaltspunkte für steuerliche Differenzierungen oder Benachteiligungen, welche an das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung anknüpfen würden. Somit haben die Beschuldigten im Rahmen der Ausfertigung des Revisionsberichts vom 4. Januar 2024 offensichtlich keinen Straftatbestand gemäss den Behauptungen des Beschwerdeführers erfüllt, weshalb sich auch keine weiteren Beweiserhebungen zur Sache aufdrängen, und das Verfahren von der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 12. Februar 2024 zu Recht nicht an Hand genommen wurde. Die Beschwerde erweist sich somit in materieller Hinsicht als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. III. Kosten Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Entsprechend dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens werden die Verfahrenskosten des Kantonsgerichts in der Höhe von CHF 1'050.–, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von CHF 1'000.– (§ 13 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte, GebT, SGS 170.31) sowie Auslagen von CHF 50.– (§ 3 Abs. 6 GebT) dem Beschwerdeführer auferlegt. Ausgangsgemäss trägt der Beschwerdeführer seine Kosten selber, so dass ihm keine Parteientschädigung auszurichten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.